



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Städte- und Wohnungs-
bauförderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Osterwieck
Am Markt 11
38835 Osterwieck



Halle, *16.* Dezember 2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
306.1.3-212.1.20

Bearbeitet von:
Herrn Bobka

juergen.bobka
@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3194

Fax: (0345) 514-3260

Förderung von Lebendigen Zentren

hier: Bewilligungsbescheid für das Programmjahr 2020

Gesamtmaßnahme: Osterwieck-Altstadt

Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2020 vom 09.12.2020

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL), RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 25.11.2014 (MBI. LSA Nr. 2/2015 S. 21) in der derzeit gültigen Fassung (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien)

Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBL. LSA S. 34) in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF v. 01.02.2001, MBI. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung

Dienstgebäude:

Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 699) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S.102) in der derzeit gültigen Fassung

Bewilligungsbescheid

1. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 09.12.2020 über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2020 wird Ihre Maßnahme

Osterwieck-Altstadt

in das Landesförderprogramm 2020 aufgenommen.

Für die Förderung der oben genannten Maßnahme ist im Förderungsprogramm „Förderung von Lebendigen Zentren“ ein Kostenrahmen in Höhe von

1.500.000,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Festsetzung des Kostenrahmens sowie der hier anschließenden Bewilligung liegt folgende Finanzierungsübersicht zugrunde:

Kostenrahmen	1.500.000,00 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil der Stadt	300.000,00 EUR
Förderungsmittel des Bundes und des Landes	1.200.000,00 EUR

2. Aufgrund Ihres Antrages auf Gewährung von Finanzhilfen bewillige ich Ihnen Städtebauförderungsmittel bis zu einer Gesamthöhe von

1.200.000,00 EUR

davon Bundesmittel:	600.000,00 EUR
davon Landesmittel:	600.000,00 EUR

3. Diese Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Osterwieck zur Finanzierung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Kosten einen Eigenanteil in Höhe von mindestens

300.000,00 EUR

aufbringt. Auf Abschnitt A Nr. 5 Abs. 5 der StäBauFRL (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien) wird hingewiesen.

4. Die Städtebauförderungsmittel dürfen nicht vor den kommunalen Eigenmitteln eingesetzt werden.
5. Die bewilligten Städtebauförderungsmittel können nach Maßgabe der zur Bewirtschaftung übertragenen Beträge zuzüglich der Eigenmittel in den Haushaltsjahren in folgendem Umfang in Anspruch genommen werden:

Haushaltsjahr 2020	0,00 EUR davon	0,00 EUR Bundesmittel 0,00 EUR Landesmittel zuzüglich 0,00 EUR Eigenmittel
Haushaltsjahr 2021	360.000,00 EUR davon	180.000,00 EUR Bundesmittel 180.000,00 EUR Landesmittel zuzüglich 90.000,00 EUR Eigenmittel
Haushaltsjahr 2022	420.000,00 EUR davon	210.000,00 EUR Bundesmittel 210.000,00 EUR Landesmittel zuzüglich 105.000,00 EUR Eigenmittel
Haushaltsjahr 2023	240.000,00 EUR davon	120.000,00 EUR Bundesmittel 120.000,00 EUR Landesmittel zuzüglich 60.000,00 EUR Eigenmittel
Haushaltsjahr 2024	180.000,00 EUR davon	90.000,00 EUR Bundesmittel 90.000,00 EUR Landesmittel zuzüglich 45.000,00 EUR Eigenmittel

Eine Inanspruchnahme der Städtebauförderungsmittel ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die in den Haushaltsjahren verfügbaren Städtebauförderungsmittel sind bis spätestens 30. Oktober des jeweiligen Jahres beim Landesverwaltungsamt, Referat 306, zur Auszahlung anzumelden. Die Bewilligung der bis zu diesem Datum nicht zur Auszahlung angemeldeten Städtebauförderungsmittel kann ohne nochmalige Anhörung widerrufen werden.

Nebenbestimmungen:

1. Zweckbindung

Die Finanzhilfen des Bundes und des Landes zur Förderung von Lebendigen Zentren werden eingesetzt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt. Ziel ist ihre Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Die bewilligten Städtebauförderungsmittel sind zweckgebunden für die o. g. Gesamtmaßnahme und darin für die in der Anlage „Einzelmaßnahmenübersicht“ aufgeführten Einzelmaßnahme/-n zu verwenden. Sie sind zur anteiligen Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die nicht durch zweckgebundene Einnahmen der Gesamtmaßnahme im Sinne von Abschnitt B Nr. 1.5 StäBauFRL (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien) finanziert werden können.

2. Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist für jede Einzelmaßnahme einer Gesamtmaßnahme richtet sich nach den Regelungen des Erlasses des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 21.07.2016 (Zweckbindungsfristen in der Städtebauförderung), der allen Programmkommunen mit Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 26.08.2016 bekannt gemacht worden ist.

3. MKFZ-Plan (Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan)

Die Anlage „Einzelmaßnahmenübersicht“ ist sinngemäß als erster MKFZ-Plan für die Gesamtmaßnahme Osterwieck-Altstadt verbindlich. Soll der MKFZ-Plan geändert werden, so ist die Änderung beim Landesverwaltungsamt zu beantragen. Änderungen der Zweckbestimmung sind rechtzeitig zu beantragen, da sie nur vor Beginn der Einzelmaßnahme berücksichtigt werden können.

Für zu ändernde MKFZ-Pläne ist bis auf Weiteres noch die Anlage 4 zur StäBauFRL (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien) beim Landesverwaltungsamt, Referat 306, zur Genehmigung einzureichen. MKFZ-Plan-Änderungen sind nachvollziehbar zu begründen. Für neue Einzelmaßnahmen gelten die Regelungen für die Antragstellung analog (z. B. Vorlage der Fördergebietskarte mit der eingezeichneten Einzelmaßnahme).

4. zeitliche Berücksichtigung von Kosten

Die Förderungsmittel sind entsprechend Art. 12 VV-Städtebauförderung 2020 nur zur Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die nach dem 01.01.2020 entstanden sind. Im Jahr 2019 entstandene Kosten können vom Land Sachsen-Anhalt ausnahmsweise als förderungsfähig erklärt werden.

5. Kostenrahmen und Bewilligungszeitraum des Programmjahres

Der Kostenrahmen ist bis zum Ablauf des Programmjahres 2020 (31.12.2024) verbindlich, sofern nicht aufgrund einer Umschichtung (Abschnitt A Nr. 9.4 Abs. 3 StäBauFRL, analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien) eine andere Höhe festgesetzt wird.

6. Einnahmen

Tatsächlich erzielte Einnahmen der Gesamtmaßnahme sind zweckgebunden zur Deckung der Ausgaben der Gesamtmaßnahme und zeitlich vor der Inanspruchnahme der gewährten Förderungsmittel sowie Eigenmittel der Kommune einzusetzen und in den Zwischenverwendungsnachweisen sachlich und zeitlich entsprechend ihrer Entstehung und Verwendung darzustellen.

7. Finanzierungsform und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form eines Zuschusses für die o. g. Gesamtmaßnahme gewährt.

8. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, gesicherte Gesamtfinanzierung

Die Städtebauförderungsmittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Stadt Osterwieck allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

9. Auftragsvergabe

Der Bescheid ist verbunden mit der Auflage, dass die Kommune bei der Vergabe von Aufträgen und beim Abschluss von Verträgen alle einschlägigen Vergabevorschriften einhält. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten (Letztempfänger der Zuwendung) ist die Weiterleitung mit der gleichen Auflage gegenüber dem Letztempfänger zu verbinden.

Auf die weiterführenden Regelungen in Nr. 3 ANBest-Gk und Nr. 3 ANBest-P wird verwiesen.

10. Verwaltung, Auszahlung und Nachweis der Verwendung der Städtebauförderungsmittel

Für die Verwaltung und Auszahlung der Städtebauförderungsmittel sowie für die Abrechnung und Zwischenabrechnung sind die Bestimmungen gem. Abschnitt A Nr. 9.6 - Nr. 11 StäBauFRL (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien) und § 44 Landeshaushaltsordnung einschließlich der einschlägigen Nebenbestimmungen anzuwenden.

11. ANBest-Gk und ANBest-P

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieser Bewilligung.

12. Verzinsung wegen nicht alsbaldiger Verwendung der Zuwendung

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG in den jeweils geltenden Fassungen Zinsen in Höhe von derzeit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Maßgebend für die Höhe der Zinsen ist die bei Überschreitung der Verwendungsfrist geltende Regelung des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG.

13. Baufachliche Prüfung durch das Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige Staatshochbauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.

Die Beteiligung ist erforderlich, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land an eine Gebietskörperschaft oder den Zusammenschluss einer Gebietskörperschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts 2,0 Mio. EUR übersteigen. Bei allen übrigen Zuwendungsempfängern ist die Beteiligung bereits erforderlich, wenn die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land 1,0 Mio. EUR übersteigen. Die Aufteilung der Maßnahme in mehrere, die Schwellenwerte jeweils unterschreitende Bau- oder Finanzierungsabschnitte befreit nicht von dieser Verpflichtung. Maßgeblich für die Beurteilung der Wertgrenzen sind die Gesamtkosten der Maßnahme bis zur Erreichung des Zuwendungszweckes und die sich daraus ableitende finanzielle Beteiligung von Bund und Land.

Die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) sind zu beachten und einzuhalten.

Maßnahmen, bei denen entsprechend dem Vorgenannten die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erforderlich ist, sind rechtzeitig vor Beginn der Ausschreibung durch Vorlage der nach ZBau erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Gleichzeitig ist ein Antrag auf Anerkennung der Kosten für das Bauvorhaben einzureichen. In dem Kostenanerkennungsantrag sind in einem Finanzierungsplan alle zur Finanzierung der Kosten notwendigen Einzelmaßnahmen anzugeben. Aus dem Finanzierungsplan müssen alle Finanzierungsquellen (Bund, Land, Kommune, zweckgebundene Einnahmen) je Einzelmaßnahme und insgesamt für das Bauvorhaben ersichtlich sein.

Die Maßnahmen dürfen erst nach Abschluss der Prüfung der Bauunterlage und der Einzelfallentscheidung des Landesverwaltungsamtes begonnen werden. Die Baufachliche Nebenbestimmungen zu § 44 LHO (NBest-Bau) werden zum Bestandteil des hier vorliegenden Bewilligungsbescheides erklärt, auch wenn sie dem Bescheid nicht beiliegen.

14. Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger

Die Stadt kann als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise nach Abschnitt A Nr. 3 StäBauFRL (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien) unter Anwendung der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an natürliche und juristische Personen weiterleiten. Bei der Weiterleitung der durch diesen Bescheid gewährten Zuwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) oder, wenn zutreffend, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrages zu erklären.

14.1 Pflichten bei Weiterleitung

Die Stadt hat in diesen Fällen alle Pflichten eines Zuwendungsgebers nach VV bzw. VV-Gk zu § 44 LHO wahrzunehmen.

14.2 Mindesteigenanteil der Letztempfänger

Die Letztempfänger haben einen nach Maßgabe der StäBauFRL (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien) angemessenen Eigenanteil an den ihnen entstehenden Ausgaben zu tragen.

14.3 Zweckbindungsfristen für Letztempfänger

Die Letztempfänger haben dieselben Zweckbindungsfristen analog der Regelung in Nr. 2 der Nebenbestimmungen dieses Bescheides einzuhalten.

15. Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Die Förderungsmittel werden unter der Bedingung bewilligt, dass die Stadt Osterwieck die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der im MKFZ-Plan enthaltenen Einzelmaßnahmen zu gewährleisten und im Falle der Weiterreichung der Zuwendung auch der Letztempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

16. Denkmalschutzrechtliche Bestimmungen

Vor dem Einsatz der Städtebauförderungsmittel ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich ist.

Der Abriss von Denkmälern ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

17. Information und Kommunikation, Bauschilder, Logos

17.1 Landesförderung

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist durch den Zuwendungsempfänger darauf hinzuweisen, dass das Projekt durch eine Zuwendung des Landes Sachsen-Anhalt ermöglicht wird.

In Publikationen (gedruckt wie elektronisch) des Zuwendungsempfängers, der projektbezogenen Homepage und an anderer geeigneter Stelle (z. B. Pressemitteilungen, Presseartikel oder Interviews) ist auf die Landesförderung durch den Abdruck des zur Verfügung gestellten Logos hinzuweisen.

Der Leitfaden „Gestaltungsrichtlinien für das Landeslogo“ ist zu verwenden. Jeder Entwurf (PDF) ist zur kurzfristigen Freigabe an die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zu senden (Ansprechpartnerin Frau Magnus, Tel.: 0391 - 567 6721, E-Mail: evelyn.magnus@stk.sachsen-anhalt.de).

Den Leitfaden können Sie unter folgendem Link herunterladen:

<https://lsaurl.de/lvwaZuwendungLogos>

Der Nachweis über die Erfüllung dieser Pflicht ist mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen. Ein Verstoß gegen die Publikationspflicht kann zur Rückforderung der Zuwendung führen. Der fehlende Nachweis kann ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

17.2 Bundesförderung und Städtebauförderung

Auf den Bauschildern und nach Fertigstellung ist in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen. Dabei ist das Logo „Städtebauförderung“ sowie „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ zu verwenden.

Auf der Homepage des BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) können Sie die Vorgaben des Bundes herunterladen:

www.bbr.bund.de (Service/ Baufachliche Regelungen/ „Vorlagen für Printmedien und Bauschilder“ sowie „Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder“)

Die Vorgaben sind bindend!

18. Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfrist für die originalen Unterlagen beim Zuwendungsempfänger beträgt in analoger Anwendung der Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (Akto) 20 Jahre ab dem Datum des endgültigen Zuwendungsbescheids des Landesverwaltungsamts für die Gesamtmaßnahme.

19. Ausschluss weiterer Verpflichtungen

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

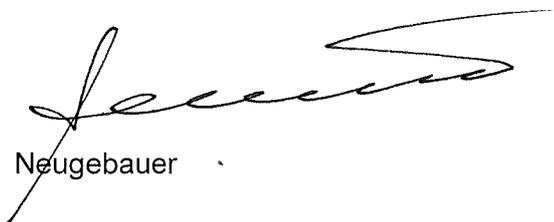
Rechtsbehelf

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung bestandskräftig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag



Neugebauer

Anlage

- Rechtsbehelfsverzicht
- Einzelmaßnahmenübersicht
- ANBest-Gk
- ANBest-P

Iffid. Nr.	Kommune	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	Kosten der Einzelmaßnahme in Euro	Finanzierung			HHJ Fördermittel						
					Fördermittel in Euro	Eigenmittel in Euro	Einnahmen in Euro	2020 in Euro	2021 in Euro	2022 in Euro	2023 in Euro	2024 in Euro		
1	Osternwiek	Altstadt	Vergütung von beauftragten Dritten, Projektbegleitung	75.000,00	60.000,00	15.000,00	0,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Osternwiek	Altstadt	Vonuntersuchungen für Baumaßnahmen	15.000,00	12.000,00	3.000,00	0,00	12.000,00	0,00	12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Osternwiek	Altstadt	Kapellenstraße 11/12 und Traile 4/5/6, Sicherung	150.000,00	120.000,00	30.000,00	0,00	120.000,00	0,00	120.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Osternwiek	Altstadt	Marktplatz - Traile, Umgestaltung	400.000,00	320.000,00	80.000,00	0,00	320.000,00	0,00	28.000,00	240.000,00	0,00	0,00	52.000,00
5	Osternwiek	Altstadt	Stephanikirchhof, Umgestaltung	100.000,00	80.000,00	20.000,00	0,00	80.000,00	0,00	80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Osternwiek	Altstadt	Modernisierung öffentl./privater Gebäude	80.000,00	64.000,00	16.000,00	0,00	64.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64.000,00
7	Osternwiek	Altstadt	Hagen 21/22, Modernisierung	150.000,00	120.000,00	30.000,00	0,00	120.000,00	0,00	120.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Osternwiek	Altstadt	Nikolaistraße 2 (Alte Post), Modernisierung	80.000,00	64.000,00	16.000,00	0,00	64.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64.000,00
9	Osternwiek	Altstadt	Deutsches Haus - Saalnutzung, Modernisierung	450.000,00	360.000,00	90.000,00	0,00	360.000,00	0,00	220.000,00	140.000,00	0,00	0,00	64.000,00
	Osternwiek	Altstadt		1.500.000,00	1.200.000,00	300.000,00	0,00	1.200.000,00	0,00	360.000,00	420.000,00	0,00	0,00	180.000,00

Ifd. Nr.	Kommune	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	HHJ Eigenmittel					Finanzierung lt. Programmierwurf			
				2020 in Euro	2021 in Euro	2022 in Euro	2023 in Euro	2024 in Euro	33 1/3 Sicherung 90/10	Erhalt historischer Altstadt/ Ortskern 80/20	Haushalts- notlage 90/10	
1	Osterwieck	Altstadt	Verpütung von beauftragten Dritten, Projektbegleitung	0,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00			X
2	Osterwieck	Altstadt	Voruntersuchungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00			X
3	Osterwieck	Altstadt	Kapellenstraße 11/112 und Traile 4/5/6, Sicherung	0,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00			X
4	Osterwieck	Altstadt	Marktplatz - Traile, Umgestaltung	0,00	0,00	7.000,00	60.000,00	13.000,00	0,00			X
5	Osterwieck	Altstadt	Stephanikirchhof, Umgestaltung	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00			X
6	Osterwieck	Altstadt	Modernisierung öffentl./privater Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00	0,00			X
7	Osterwieck	Altstadt	Hagen 21/22, Modernisierung	0,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00			X
8	Osterwieck	Altstadt	Nikolaistraße 2 (Alte Post), Modernisierung	0,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00	0,00			X
9	Osterwieck	Altstadt	Deutsches Haus - Saalnutzung, Modernisierung	0,00	55.000,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00			X
	Osterwieck			0,00	90.000,00	105.000,00	60.000,00	45.000,00	0,00			X



**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)**

RdErl. des MF vom 1. 2. 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch
Rd.Erl. vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Satz 1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1 000 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe der Aufträge sind die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Landesvergabegesetzes (LVG) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1 000 Euro ergibt,
 - 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen sowie bei Berücksichtigung von Abschreibungen die (gegebenenfalls anteiligen) Jahresbeträge der Abschreibungen je berücksichtigungsfähigen Gegenstand auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.5 ANBest-Gk zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung der Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen

Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.

In den Fällen der Nr. 6.6 sind die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Formblatt zu bescheinigen. Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die „anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter“ im Sinne der §§ 136 und 138 KVG LSA. Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige Prüfung durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Formblatt.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

RdErl. des MF vom 1. 2. 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch Rd.Erl. vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Nr. 6 Nachweis der Verwendung
Nr. 7 Prüfung der Verwendung
Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen...
1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben...
1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden...
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber...

- sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag...
3. Vergabe von Aufträgen
3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten...
3.2 Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100 000 Euro...
3.2.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen...
3.2.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen...
3.2.3 Rechtsvorschriften und Runderlasse über Ausnahmeregelungen...
3.3 Bei Aufträgen, die nicht die Voraussetzungen nach Nr. 3.2 erfüllen...
3.4 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des vierten Teils des Gesetzes...
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben...
4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände...
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen...
5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen...
5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.1.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 6. Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind gegebenenfalls die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Sofern bei dem geförderten Projekt Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt werden dürfen, sind diese als (gegebenenfalls anteiliger) Jahresbetrag in den zahlenmäßigen Nachweis aufzunehmen. In diesen Fällen ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Übersicht über die Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Abschreibungen beizufügen. Diese muss die Anschaffungs-/ Herstellungskosten, das Datum der Anschaffung/Herstellung, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und den Abschreibungssatz in der Regel gemäß der AfA-Tabellen des Bundes sowie die auf die Förderung entfallende Nutzungsdauer und den Abschreibungsbetrag je berücksichtigungsfähigen Gegenstand enthalten.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, Belege über die Anschaffungs-/ Herstellungskosten bei Berücksichtigung von Abschreibungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Reproduzierte Belege können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden. Originär digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Sofern ein DV-gestütztes Buchführungssystem verwendet wird, das die Voraussetzungen nach Nr. 6.9 erfüllt, können auch reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen haben und in das DV-gestützte Buchführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden. Der Zuwendungsempfänger hat in jedem Fall die erforderlichen Unterlagen auf seine Kosten auszudrucken oder, sofern die Bewilligungsbehörde zustimmt, als ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen (z. B. in digitaler Form auf allgemein anerkannten Bild- oder anderen Datenträgern) vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen sowie bei Berücksichtigung von Abschreibungen die (ggf. anteiligen) Jahresbeträge der Abschreibungen je berücksichtigungsfähigen Gegenstand zusammenzustellen sind.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung der Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nrn. 6.1 bis 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
- 7. Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91).
- 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.